

Hausordnung der Stadtbücherei Heidelberg

vom 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom
(Heidelberger Stadtblatt vom) gilt ab 1. Juli 2011 für die Stadtbücherei folgende
Hausordnung:

§ 1 Allgemeines Verhalten

- (1) Der Aufenthalt in den Gebäuden und Räumen der Stadtbücherei ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt. Die Benutzung der Toiletten und des Geldwechslers ist nur in Zusammenhang mit einer zweckentsprechenden Nutzung der Stadtbücherei gestattet. Insbesondere das Betreten des Gebäudes mit dem ausschließlichen Ziel der Toiletten- oder Geldwechsellernutzung sowie die Nutzung der Toiletten zu Aufenthaltszwecken ist untersagt.
- (2) Alle Besucherinnen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört und geschädigt werden und es zu keinen Beeinträchtigungen des Betriebs der Stadtbücherei kommt. Insbesondere ist es unzulässig,
 - a) in der Stadtbücherei zu schlafen oder zu lärmern,
 - b) in die Räume der Stadtbücherei Lebensmittel oder Getränke mitzubringen; Essen und Trinken sind ausschließlich im Café der Hauptstelle erlaubt,
 - c) mit Tieren die Räume der Stadtbücherei zu betreten (Ausnahme: Behindertenhunde),
 - d) zu sammeln, zu betteln oder Werbung zu betreiben,
 - e) Waren anzubieten, zu verteilen oder zu verkaufen,
 - f) gewerbliche Tätigkeiten jeglicher Art in den Räumen der Stadtbücherei vorzunehmen,
 - g) Handys, Funkgeräte, Radios, Fernseher oder andere elektronische Geräte zu benutzen, die geeignet sind, den Bibliotheksbetrieb zu beeinträchtigen;
 - h) die Stadtbücherei mit Rollschuhen, Inlinern, Skateboards, Fahrrädern, Einrädern, Rollern oder vergleichbaren Gegenständen zu betreten,
- (3) Mit den Einrichtungsgegenständen, den Gebäuden, den Räumen und den Außenanlagen der Stadtbücherei ist sorgsam umzugehen. Jegliche Beschädigungen und Veränderungen haben zu unterbleiben und sind sofort den Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei zu melden.

§ 2 Fächer

Zum Einschließen von Taschen, Rucksäcken, Regenschirmen, Gepäckstücken oder vergleichbaren Gegenständen stehen verschließbare Fächer zur Verfügung. Die Fächerschlüssel dürfen beim Verlassen der Räume der Stadtbücherei nicht mitgenommen oder während der eigenen Benutzung an Dritte weitergegeben werden. Die Fächer sind mit Beendigung der Benutzung, spätestens am Ende der Öffnungszeiten eines jeden Tages zu räumen. Andernfalls ist die Stadtbücherei berechtigt, die Fächer nach Schließung der Stadtbücherei zu öffnen und die darin aufbewahrten Sachen zu entnehmen. Nicht abgeholte Sachen werden als Fundsachen behandelt.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei und den von ihr zu diesem Zweck beauftragten Mitarbeiterinnen ausgeübt.
- (2) Die Besucherinnen der Stadtbücherei haben den Anordnungen der Stadtbücherei, die in Ausübung der Benutzungssatzung, des Hausrechts, der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Stadtbücherei erlassen werden, unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Kinder bis einschließlich sechs Jahren dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung einer Erziehungsberechtigten oder einer von ihr beauftragten Person benutzen.
- (4) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen nach Absatz 2 und 3 sind die Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu ergreifen. Sie können insbesondere
 - a) die Angabe der Personalien verlangen,
 - b) die Herausgabe des Benutzerausweises verlangen und diesen einbehalten,
 - c) der Besucherin den Zugang zu den Räumen der Stadtbücherei verwehren,
 - d) die Besucherin zeitweise oder dauerhaft vom Besuch der Stadtbücherei ausschließen,
 - e) verlangen, dass unzulässig eingebrachte Gegenstände zur Kontrolle vorgezeigt, geöffnet und auf Verlangen vollständig aus der Stadtbücherei entfernt werden,
 - f) der Störerin ein Hausverbot erteilen,
 - g) Begleitpersonen eines Kindes Anordnungen in Bezug auf das Kind erteilen.

§ 4 Strafanzeige und Hausverbot

Bei Diebstählen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen zulasten der Stadt Heidelberg oder ihrer Mitarbeiterinnen kann von der Stadt Heidelberg gegen die Täterin Strafanzeige erstattet werden. Zudem werden die Täterinnen von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen und ihnen ein Hausverbot erteilt.

§ 5 Rückgabeautomat

Bücher können auch am Rückgabeautomat zurück gegeben werden. Es besteht aber kein Anspruch auf die Benutzung des Rückgabeautomaten außerhalb der Öffnungszeiten. Die Benutzerinnen müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme des Rückgabeautomaten gewährleisten.

Heidelberg, den _____

Ingrid Kohlmeyer
Leiterin der Stadtbücherei Heidelberg